

CDU-Fraktion, Fraktion Die Linke, FDP-Fraktion
Bündnis 90 Die Grünen

STADT NORDHAUSEN

Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse

sowie die Ortsteilräte

der Stadt Nordhausen

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Einberufung des Stadtrates
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Tagungsordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Persönliche Beteiligung
- § 7 Vorlagen
- § 8 Anträge
- § 9 Anfragen
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Einwohnerfragestunde
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Abstimmungen, Wahlen
- § 14 Verletzung der Ordnung
- § 15 Niederschrift
- § 16 Behandlung der Beschlüsse
- § 17 Fraktionen und Gruppen
- § 18 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 19 Ausschüsse des Stadtrates
- § 20 Bildung der Ausschüsse
- § 21 Sonstige Gremien
- § 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 23 Sprachform, In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsteilräte der Stadt Nordhausen

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer-Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates, den Beigeordneten sowie den Ortsteilbürgermeistern die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglie-

der, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Ortsteilbürgermeister sollen beratend an allen die Belange ihres Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Im Verhinderungsfall gilt § 2 Abs. 2.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied bzw. der Ortsteilbürgermeister eigenhändig eintragen muss.
- (5) Die Stadtratsmitglieder bzw. die Ortsteilbürgermeister sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe vorgelegt werden.
- (3) Alle weiteren bis spätestens 15 Tage vor der Stadtratssitzung dem Oberbürgermeister schriftlich vorliegenden Anträge sollen dem Stadtrat zur Entscheidung über den Verweis an die Fachbereiche und Ausschüsse sowie zur Festlegung über das Abstimmungsgremium vorgelegt werden. Nach Abschluss der Vorberatungen in den Fachausschüssen soll der Antrag zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (5) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung vom Stadtrat zu bestätigen.
Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (6) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (7) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtratsvorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Stadtratsvorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so

ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Stadtratsmitglied oder hauptamtlicher Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für sie ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion/Gruppe des Stadtrates, der Oberbürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller /derselben antragstellenden Fraktion/Gruppe frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 8 a

Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag des Oberbürgermeisters, einer Fraktion oder einer Gruppe zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Nordhausen statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 7 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen/Gruppe vom Oberbürgermeister unverzüglich zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen. Der Oberbürgermeister setzt den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung wenn er den Antrag für zulässig hält. Hält er ihn nicht für zulässig, entscheidet der Stadtrat zu Beginn der nächsten Sitzung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen die Zulässigkeit sprechen. Erklärt der Stadtrat den Antrag für zulässig, wird er in der gleichen Sitzung verhandelt.
- (2) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, die Gruppe, der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben eine Redezeit von zwei Minuten. Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.
- (3) Jede Fraktion, Gruppe und der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 9

Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt können von den Fraktionen/Gruppen, von einzelnen Stadtratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfrage kann vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anfragen werden vom Oberbürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Oberbürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt, eine Stellungnahme der Fraktionen bzw. der Gruppe ist aber möglich.

§ 10

Sitzungsverlauf

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzende) aus, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Stadtratsvorsitzende übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Möchte der Stadtratsvorsitzende zur Sache sprechen, so muss er für die Dauer seines Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen Stellvertreter übergeben.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Stadtratsvorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion bzw. Gruppe insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jedes weitere Stadtratsmitglied insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Der Ältestenrat (§ 22) kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Stadtratsvorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den jeweilig ersten Redner der Fraktion bzw. Gruppe nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Stadtratsvorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.

- (2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und 2 Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (4) Grundsätzlich sollten die Fragen an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Dieser legt fest, ob er selbst, ein von ihm beauftragter Beigeordneter bzw. Dezernent, ein Bediensteter der Verwaltung oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses die Fragen beantwortet.

Die Fraktionen und die Gruppe sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat, gegebenenfalls als Zwischeninformation mit endgültiger Terminfestlegung, erteilt werden muss.

Neben dem Fragesteller erhalten eine Abschrift der Antwort:

- a) der Oberbürgermeister,
- b) jede Fraktion,
- c) jede Gruppe,
- d) der Vorsitzende der betroffenen Ausschüsse.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung der Sitzung,
 - f) Vertagung einer Beschlussvorlage oder eines Antrags,
 - g) Verweisung an einen Ausschuss,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache,
 - n) geheime Abstimmung,
 - o) namentliche Abstimmung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Stadtratsvorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Stadtratsvorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion/Gruppe Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13 **Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Stadtratsvorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Stadtratsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim und namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn der Stadtrat mit mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitgliedern dieses beschließt.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,

- sie durchgestrichen sind,
- sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes "Stimmenthaltung".

- b) Die Stimmzettel werden möglichst von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen/Gruppe gemeinsam ausgezählt, die dann das Ergebnis dem Stadtratsvorsitzenden mitteilen.
- (8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.
- (9) Der Stadtratsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim zweiten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Stadtratsvorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein zweimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Stadtratsvorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Stadtratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Oberbürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Schriftführer sind Mitarbeiter der Verwaltung. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (3) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er den Vollzug auszusetzen und diese in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17

Fraktionen und Gruppen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktionsstärke muss mindestens drei, die Gruppenstärke zwei Stadtratsmitglieder umfassen.

- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, die hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Die Fraktionen und Gruppen erhalten unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse im Stadtrat finanzielle Unterstützung für die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit. Nähere Festlegungen trifft der Hauptausschuss.

§ 18

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag oder anderweitige Bestimmungen die Entscheidungen dem Stadtrat nicht obliegen,
 2. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- oder Finanzausschusses (§ 20) oder des Oberbürgermeisters (§ 22) fallen,
 3. Beschlussfassung über die Bildung von und die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen (z. B. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes) sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 20 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 19

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 näher genannten beschließenden und vorberatenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und bis zu 8 weiteren Ausschussmitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen. Fraktionen und Gruppen können sich zu Ausschusszählgemein-

schaften zusammenschließen, wenn die Gruppe keinen Ausschusssitz von sich aus erreichen kann.

- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren "Hare-Niemeyer" verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Gruppen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Gruppen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Gruppen, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter namentlich bestellt werden.
- (7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der dann Stimmrecht im Ausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 15 der Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung. Im Gegensatz zum Geschäftsgang des Stadtrates findet § 11 - Einwohnerfragestunde - keine Anwendung. Die Ladungsfrist gilt abweichend von § 1 Abs. 2 für die Ausschüsse sowie die Ortsteilratssitzungen entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKO.
- (9) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Hauptausschusses durch den Stadtrat jeweils bis zu 5 sachkundige Bürger berufen werden. Bedienstete der Stadtverwaltung können nicht berufen werden.
- (10) Fraktionsvorsitzende bzw. Gruppensprecher erhalten das Rederecht in Ausschüssen sowie die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen.

§ 20

Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss	OB als Vorsitzender + 6 Mitglieder
- Werkausschuss	OB bzw. ständiger Vertreter + 7 Mitglieder
- Finanzausschuss	OB bzw. ständiger Vertreter + 7 Mitglieder
- Ausschuss für Kultur und Sport	OB bzw. ständiger Vertreter + 7 Mitglieder
- Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales	OB bzw. ständiger Vertreter + 7 Mitglieder

- | | |
|--|--|
| - Ausschuss für Bau,
Wirtschaft und Tourismus
der | OB bzw. ständiger Vertreter + 8 Mitglie- |
| - Ausschuss für Verkehr,
Umwelt und Landwirtschaft
der | OB bzw. ständiger Vertreter + 8 Mitglie- |
| - Ausschuss f. Stadtordnung und Ortsteile
der | OB bzw. ständiger Vertreter + 7 Mitglie- |
| - Ausschuss für Rechnungsprüfung
und Beteiligungscontrolling
der | OB bzw. ständiger Vertreter + 7 Mitglie- |
| - Ausschuss für kommunale
Bürgerangelegenheiten
der | OB bzw. ständiger Vertreter + 7 Mitglie- |

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche und erledigen Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung zuständig ist:

a) Hauptausschuss:

ist zuständig für:

- die Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates,
- die Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung - einschließlich aller Personalangelegenheiten sowie
- abschließende Entscheidung zur Verwendung der Namensrechte, Wappen und damit in Verbindung stehende Aufgaben

Der Hauptausschuss ist zuständig, soweit der Stadtrat dem Hauptausschuss eine bestimmte Entscheidung zuweist und § 26 Abs. 2 ThürKO dem nicht entgegensteht.

Der Hauptausschuss beschließt abschließend über

- VOB- und VOL-Auftragsvergaben ab 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
- VOF- und HOAI-Auftragsvergaben ab 12.500 EUR bis 100.000 EUR.

Im Hauptausschuss erfolgt zudem die regelmäßige Berichterstattung zur Vergabe von Aufträgen nach VOB, nach VOL, nach VOF und nach HOAI.

Der Hauptausschuss ist neben den vorgenannten Aufgaben insbesondere zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten:

- des Geschäftsbereiches Büro des Oberbürgermeisters
- des Geschäftsbereiches Haupt- und Personalamt
- des Geschäftsbereiches Rechtsamt
- der städtischen Unternehmen und Beteiligungen

Weiterhin ist er zuständig für die Vorbereitung aller Angelegenheiten, für die nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

b) **Finanzausschuss:**

Der Finanzausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorberatungen von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung. Dazu zählen ausdrücklich das Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 22 zuständig ist, entscheidet der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall ab:

- Erlass	2.500,00 Euro
- Niederschlagung	7.500,00 Euro
- Stundung	7.500,00 Euro
- überplanmäßige Ausgaben	25.000,00 Euro
- außerplanmäßige Ausgaben	25.000,00 Euro
- Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, Einleitung von Aktivprozessen	25.000,00 Euro Streitwert
- bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt	7.500,00 Euro
- die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse	

Der Finanzausschuss beschließt über:

- Grundstücksverkäufe bis zum Gesamtwert jedes einzelnen Rechtsgeschäftes von 15.000 EUR ohne Minderung des ermittelten Verkehrswertes (§ 194BauGB),
- Grundstücksankäufe bis zu einem Gesamtwert eines Rechtsgeschäftes in Höhe von 12.500 EUR,
- Miet- und Pachtminderungen,

Der Finanzausschuss behandelt vorberatend die Angelegenheiten:

- der Vergabe städtischer Grundstücke zwecks Verkaufs,
- der Ausübung des Vorkaufsrechts, der Nutzung,
- Vermietung und Verpachtung städtischer Immobilien und aller sonstigen Angelegenheiten in Sachen der Grundstücksverwertung.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten zuständig.

c) **Werkausschuss:**

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit sich der Stadtrat nicht die Entscheidung allgemein vorbehalten hat oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

- (3) Die vorstehenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 20 zuständig ist.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (6) Diese nachstehenden Ausschüsse sind vorberatend tätig und haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) **Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Tourismus:**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Tourismus ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche:

1. Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung,
2. Bauordnungsamt,
3. Bauamt
4. Amt für Kultur, Soziales und Bildung (bauliche Maßnahmen)

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen das Bauen, die Wirtschaft und den Tourismus betreffenden Angelegenheiten innerhalb der Stadtverwaltung zuständig.

Der Ausschuss behandelt Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens sowie der Stadtsanierung. Darüber hinaus berät er über Zielsetzungen der Stadtplanung und Stadtgestaltung.

Der Ausschuss befasst sich mit Themen des Straßen- und Brückenbaus sowie der Ver- und Entsorgungsnetze. Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung zur Festsetzung der Kommunalabgaben (Ausgleichsbeträge Stadtsanierung) im Baubereich.

Außerdem berät der Ausschuss bei der Planung und Durchführung von städtischen Baumaßnahmen im Hochbau.

Der Ausschuss verfolgt zudem die Umsetzung und Einhaltung ergangener Planungsrichtlinien oder Bauauflagen im Stadtgebiet.

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsförderung, des Gewerbewesens sowie der Gewerbe- und Industrieansiedlung einschließlich des Tourismus. Ziel ist es, durch die Arbeit des Ausschusses eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden der Stadt zu pflegen.

Darüber hinaus ist es ebenfalls Aufgabe des Ausschusses das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu begleiten.

b) Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft:

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche:

1. Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
2. Amt für Umwelt und Grünordnung
3. Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde

Der Ausschuss berät insbesondere in Angelegenheiten der Verkehrsplanung, der Umweltverträglichkeit und der Landwirtschaft.

Im Bereich Verkehr obliegt dem Ausschuss die Mitwirkung bei der Planung und Ausgestaltung der Wegenetze für den motorisierten Verkehr, den nicht motorisierten Verkehr und den Umweltverbund. Der Ausschuss wirkt bei der Erarbeitung von Konzeptionen und deren Realisierung zur Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs mit. Der Ausschuss bearbeitet zudem die Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus der Aufgabenträgerschaft des ÖPNV ergeben und gibt dazu Empfehlungen ab.

Der Ausschuss begleitet die Konzepterarbeitung und –umsetzung zum Kommunalen Energiemanagement.

Darüber hinaus berät der Ausschuss über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Desweiteren berät der Ausschuss zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes, bei Maßnahmen der Park- und Landschaftspflege. Der Ausschuss wirkt ebenfalls mit bei Angelegenheiten des ländlichen Wegebbaus, des Bergbaus sowie der Forst- und Landwirtschaft und der Gewässerpflege.

Im Ausschuss sollen weiterhin die Vorlagen zur Bauleitplanung und Verkehrsplanung auf ihre Umweltverträglichkeit bewertet werden.

c) Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche:

1. Sachgebiet Kita, Senioren und Soziales,
2. Sachgebiet Schulverwaltung, Sport und Gebäude

Er berät in allen Angelegenheiten der Stadt Nordhausen und der dazugehörigen Ortsteile bei:

- Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Nordhausen ergeben
- Angelegenheiten, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben
- der Sozialplanung für die Stadt Nordhausen
- Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und Obdachlosen im Stadtgebiet Nordhausen,
- Einrichtungen für Familien, Kinder und Jugendliche
- der Umsetzung kommunaler Beschäftigungsförderung
- finanziellen Förderungen
- Berichterstattung des ehrenamtlichen Senioren- bzw. Behindertenbeauftragten

d) Ausschuss für Kultur und Sport

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche:

1. Kultur
2. Schulverwaltung, Sport und Gebäude

Er berät in allen Angelegenheiten der Stadt Nordhausen und der dazugehörigen Ortsteile bei:

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Bereich
- Kulturplanung und – konzeption
- Angelegenheiten des Theaters, der Museen und anderer kultureller Institutionen
- Planung und Entwicklung von Sportstätten in der Stadt Nordhausen und seinen Ortsteilen
- Angelegenheiten der Förderung des Breitensports und von Sportvereinen, die besondere Bedeutung für die Stadt Nordhausen besitzen

e) Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche:

1. Ordnungsamt
2. Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen

Er berät in Angelegenheiten:

- der öffentlichen Ordnung, Sicherheit sowie der Einhaltung der für die Stadtordnung geltenden Festsetzungen, Satzungen, deren Modifizierung und Praxis
- des ruhenden Verkehrs, der Handhabung von Parkverstößen
- des Brand- und Katastrophenschutzes in der Stadt Nordhausen, insbesondere der Organisation der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Nordhausen und den Ortsteilen

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, die die Ortsteile der Stadt Nordhausen betreffen.

Der Ausschuss ist Ansprechpartner für Bürger und gewählte Vertreter der Ortsteile und ist in besonderer Weise zuständig, für die Verbindung zwischen Stadtrat und Ortsteilen sowie zur Verständigung zwischen Ortsteilbewohnern und den Bürgern der angestammten Stadt Nordhausen.

- regelmäßige Beratung mit der zuständigen Polizeiinspektion.

f) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling ist insbesondere zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches

1. Rechnungsprüfungsamt
2. Rechtsamt/Beteiligungscontrolling

Er begleitet die Haushaltsführung, prüft die Jahresrechnung und Jahresabschlüsse der Stadt und des Eigenbetriebes die weiteren Aufgaben regelt die Rechnungsprüfungsordnung.

Der Ausschuss behandelt den Beteiligungsbericht der Stadt, erhält Erläuterungen zum Beteiligungscontrolling sowie zu den Unternehmensabschlüssen.

g) Ausschuss für kommunale Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten.

§ 21 Sonstige Gremien

- (1) Der Stadtrat bildet zur Koordination seiner Arbeit weitere Gremien:

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Stadtratsvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

- (2) **Beiräte**

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zum Abbau von Bürokratie setzt der Stadtrat verstärkt auf die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Nordhausen. Dazu können Beiräte gegründet werden.

- (3) Die Beiräte sind keine förmlichen Ausschüsse gem. § 26 ThürKO und i. S. dieser Geschäftsordnung. Die Tätigkeit in diesen Gremien ist ehrenamtlich. Die Beiräte geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, wozu alle Rechtsgeschäfte mit einer einmaligen Verpflichtung bis 12.500 Euro gehören sowie Dauerschuldverhältnisse, wenn die Gegenleistung 7.500 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden und dies im Folgenden nicht eingeschränkt wird. Dazu gehören insbesondere:
- der Vollzug der Ortssatzungen,
 - die mit der Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) und
 - die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte) und die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärung obliegt dem Oberbürgermeister soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
1. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25.000 Euro oder bei

Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 7.500 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,

2. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
3. die Niederschlagung oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 Euro,
4. der Erlass bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,
5. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 7.500 Euro,
6. Verfügungen von Einzelbeträgen aus dem Bereich der VOB- und VOL-Vergabe bis zu 50.000 Euro, die im Haushaltsplan festgelegt sind, bei Aufträgen nach VOF/HOAI bis zu 12.500 Euro,
7. Entscheidungen über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall und bis zu 1,5% des Gesamthaushaltsansatzes. Darüber hinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung eines beschließenden Ausschusses, soweit diesem entsprechende Befugnisse in der Geschäftsordnung des Stadtrates übertragen wurden, ansonsten der Entscheidung des Stadtrates,
8. die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Nordhausen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Stellungnahmen der Stadt Nordhausen im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planverfahren der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, an Verfahren zur Aufstellung übergeordneter Planungen (z. B. Regional- und Landesplanung), an Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie an Verfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. nach Straßenrecht, Bergrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht u. a.),
9. Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen bis zu 2.500 Euro auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien.
10. Ausübung des vertraglich vereinbarten und des gesetzlichen Vorkaufsrechts (z. B. nach BauGB oder Thüringer Naturschutzgesetz) soweit 12.500,00 Euro nicht überschritten werden sowie die Ausübung des vertraglich vereinbarten Wiederkaufsrechts,
11. Vollzug der in den Gesellschaftsverträgen zugewiesenen Aufgaben soweit der Gegenstand des Unternehmens unberührt bleibt.

§ 23

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
- (4) Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 13. Oktober 2004 sowie die Änderungen vom 19. März 2008, 12. November 2008 und 1. Juli 2009 außer Kraft.